

Von: STB Weiss - Douda Clemens
Gesendet: Freitag, 2. September 2022 00:31
An: STB Weiss - Weiss Veronika
Betreff: WG: Herbstcheck - Ihre Gestaltungsmöglichkeiten für 2022

Wien, am 01.09.2022

Herbstcheck - Ihre Gestaltungsmöglichkeiten für 2022

Proaktiv informieren wir Sie über folgende steuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten für das aktuelle Jahr:

1) SOZIALVERSICHERUNG:

Vorauszahlungen für gewerbliche Sozialversicherung bis 31.12.2022

Vorauszahlungen können noch bis 31.12.2022 geleistet werden. Die Vorauszahlungen mindern die Einkommensteuer 2022. Auf Ihren Wunsch berechnen wir ab Anfang Oktober gerne die adäquate Vorauszahlung. Bitte melden Sie sich sobald Ihre Beträge 2022 abschätzbar sind!

Kleinstunternehmerbefreiung bei gewerbl. Sozialversicherung (mit Gewerbeschein):

Auf Antrag besteht keine GSVG-Kranken- und -Pensionsversicherungspflicht besteht für Unternehmer, die im Jahr 2022

- unter EUR 5.830,20 Jahresgewinn und
- unter EUR 35.000,00 Jahresumsatz machen und
- innerhalb der letzten 5 Jahre maximal 12 Monate GSVG-Pflichtversicherung hatten, oder
- das Regelpensionsalter erreicht ist, oder
- das 57. Lebensjahr vollendet ist und innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre die obigen Grenzen (Jahresgewinn/-umsatz) nicht überschritten hat.

!!! Achtung: Neue Selbständige ? ab 2020 Versicherungspflicht! (ohne Gewerbeschein):

Neue Selbständige, die für 2020 die Jahresversicherungsgrenze (EUR 5.830,20) überschreiten bzw. voraussichtlich überschreiten werden, sind GSVG-pflichtversichert. Innerhalb von 8 Wochen ab Einkommensteuerbescheiddatum muss dies der SVA der gewerblichen Wirtschaft gemeldet werden, sonst droht ein Zuschlag von 9,30%.

2) EINKOMMENSTEUER:

Gewinnfreibetrag für das Jahr 2022:

Ist Ihr Gewinn für das Jahr 2022 unter EUR 30.000,00, steht Ihnen jedenfalls ein Freibetrag von 15% zu, also bis zu EUR 4.500,00.

Bei einem Gewinn über EUR 30.000,00 werden Investitionen in Sachanlagen und Wertpapiere gefördert mit 13% vom EUR 30.000,00 übersteigenden Gewinnanteil). Bitte klären Sie die Investition im voraus mit Ihrem Sachbearbeiter ab! Im Fall von Wertpapieren gibt Ihnen Ihre Bank Auskunft zur Begünstigung geben. Wertpapiere sind nicht investitionsprämienbegünstigt. Wichtig ist eine Gewinnprognose 2022, damit Sie noch vor 31.12.2022 investieren können. Zu beachten ist die Einschleifung des Gewinnfreibetrages ab einem Gewinn von EUR 175.000,00.

Investitionsfreibetrag (IFB) für Betriebe:

Der Investitionsfreibetrag beträgt für (abnutzbares) Anlagevermögen, das nach 31.12.2022 angeschafft/hergestellt wurde 10% der Kosten (15% im Bereich Ökologisierung). Der investitionsfreibetrag kann als zusätzlich zur Abschreibung als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Voraussetzungen:

- Nutzungsdauer von mind. 4 Jahren (Bei vorzeitigen Ausscheiden: Nachversteuerung)
- Keine Unkörperlichen Wirtschaftsgüter (Außer Digitalisierung, Ökologisierung, Life-Science)

- Keine Kombination mit dem Gewinnfreibetrag
- Keine Gebäude, PKW, gebrauchte Wirtschaftsgüter (Außer **Elektroautos**)

Abschreibungen für 2. Halbjahr 2022 noch nutzen:

Investieren Sie und erfolgt die Lieferung bis 31.12.2022, so können Sie noch die Abschreibung (AfA) für das 2. Halbjahr 2022 nutzen. Die neue degressive Abschreibung ermöglicht 30% der Anschaffungskosten im ersten Jahr abzuschreiben.

Änderung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern ab 2023:

Grenze aktuell: EUR 800,00. Ab dem Jahr 2023: EUR 1.000,00. Falls möglich sollten Sie daher Anschaffungen über EUR 800,00 in das Jahr 2023 verschieben. Vorsicht bei abweichenden Wirtschaftsjahren!

Einkommensteuervorauszahlungen 2022:

Wenn Sie für 2022 ein niedrigeres Einkommen als im Vorjahr haben werden, dann teilen Sie das Ihrem Sachbearbeiter mit. Wir können bis 30.09.2022 einen Herabsetzungsantrag stellen.

Arbeitnehmerveranlagung 2018 bis 31.12.2022 einreichen:

Sie können Ihre Arbeitnehmerveranlagung 2018 noch bis 31.12.2022 einreichen. Sollte Ihnen dies bis dahin nicht möglich sein, können Sie die Grunddaten ausfüllen und abgeben. In Folge können wir für Sie per Beschwerde noch weitere Werbungskosten geltend machen.

3) UMSATZSTEUER: Kleinunternehmerbefreiung (weg von der Regelbesteuerung)

Ist Ihr Nettjahresumsatz unter EUR 35.000,00 (bis 31.12.2019 EUR 30.000,00), dann können Sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen und sind **von der Umsatzsteuer befreit**. Waren Sie die letzten 5 Jahre aufgrund eines Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung umsatzsteuerpflichtig, dann können Sie für 2023 bis spätestens 31.01.2023 auf die Kleinunternehmerregelung wechseln, per schriftlicher Mitteilung an das Finanzamt.

4) PERSONALVERRECHNUNG:

Arbeitgebertipp: Geschenke für Dienstnehmer:

Geschenke sind bis zu EUR 186,00 pro Jahr und pro Dienstnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei. Betriebsveranstaltungen sind bis zu EUR 365,00 pro Jahr, pro Dienstnehmer kosten lohnsteuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei.

Geschäftsführerbezüge melden:

Geschäftsführerbezüge unterliegen

- Kommunalsteuer (3%)
- Dienstgeberbeitrag (3,9%)
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (0,38% in Wien)

Die Bezüge sind im betreffenden Monat abzurechnen. Bitte geben Sie unserem Personalverrechner, **Hr. Mario Ban**, rechtzeitig bekannt!

5) Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz:

Ausgenommen von der Meldepflicht sind OGs, KGs und GmbHs **mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschafterinnen/Gesellschafter** (genau wie im Firmenbuch eingetragen) und Vereine gemäß Vereinsgesetz. Meldepflichten bestehen jedoch für beteiligte **juristische Personen** sowie Treuhänder und mittelbar Beteiligte, etc. Gibt es Änderungen (Eigentümerstruktur, Hauptwohnsitzadressen, etc.), so müssen diese Änderungen **innen 4 Wochen gemeldet** werden. Bitte geben Sie uns diese bekannt, damit wir fristgerecht melden können. Bei Säumnis drohen Zwangsstrafen um die EUR 1.000,-.

Für eine vertiefende proaktive Beratung zu einem der ebengenannten Punkte, vereinbaren Sie bitte ein (kostenpflichtiges) Herbstgespräch mit Fr. Mag. Veronika Weiß!

mit freundlichen Grüßen
Steuerberatungskanzlei Mag. Veronika Weiß



--

Mit freundlichen Grüßen | with best regards
Rechtsabteilung | Legal Departement
Steuerberater Berufsanwärter | tax consultant candidate
Clemens Douda, LL.M. (WU)

Im Auftrag für
Steuerberatungskanzlei
Mag. Veronika Weiß
Judengasse 7 | 1010 Wien
Tel.: +43 1 533 16 37 **26**